VOGTLAND LANDKREIS

VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 29. August 2018 / Ausgabe 8 / Jahrgang 2

Inhaltsverzeichnis:

Ortsübliche Bekanntgabe Zur Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland für das Haushaltsjahr 2016 Seite 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallgebührensatzung) Seite 4

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Seite 19

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 24. Juli 2018 Seite 22

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ortsübliche Bekanntgabe

Zur Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 88c Absatz 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 09. 03. 2018 hat der Zweckverband ÖPNV Vogtland in öffentlicher Sitzung einstimmig am 31. Juli 2018 den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 gefasst.

Entsprechend § 88c Absatz 3 SächsGemO wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit Rechenschaftsbericht und Anhang gem. § 88c Absatz 3 SächsGemO und der Beteiligungsbericht 2016 des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland gemäß § 99 Absatz 4 SächsGemO liegen ab dem

3. September 2018

an 7 Arbeitstagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland, Göltzschtalstr. 16 zu den Geschäftszeiten (07:30 – 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr) im Sekretariat zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beschluss Nr.: 790/18/03
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2016 gem. § 88 c Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG für das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.048.313,56 €, einem Gesamtergebnis von 366.282,50 € sowie einem Zahlungsmittelbedarf von 670.112,47 € fest und beauftragt den Verbandsvorsitzenden mit der Bekanntmachung desselben gem. § 88 b Abs. 3 SächsGemO.

Auerbach, den 31.07.2018

Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender ZVV

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund

- § 3 Abs.1 und § 12 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S.99)
- §§ 3 und 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)
- §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116)

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 02.08.2018 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenarten
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Gebührenmaßstab
§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld
§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 6 Gebührensätze
§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
§ 8 Leerstand/saisonale Nutzung/Ermäßigungen
§ 9 Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr
§ 10 Sonderregelungen für das Jahr 2019
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenarten

(1)
Der Landkreis Vogtlandkreis (nachfolgend Landkreis genannt) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallfallbewirtschaftung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises in der jeweils geltenden Fassung.

(2)
Der Landkreis erhebt für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, zur Deckung seines Aufwandes.

(3)
Er kann Dritte, insbesondere die Betreiber der Anlagen gemäß § 1 (5) der Abfallwirtschaftssatzung sowie Vertriebsstellen beauftragen, diese Gebühren zu berechnen, erheben und entgegenzunehmen.

(4)
Durch den Landkreis werden folgende Abfallgebühren erhoben:

- Festgebühr
- Leistungsgebühren

- Bereitstellungsgebühr Restabfall und Bioabfallbehälter
- Leerungsgebühr Restabfall und Bioabfall
- Sommerreinigungsgebühr der Biotonne
- Gebühr für Sonderleerungen
- Containergebühr
- Transportgebühr für Elektrogroßgeräte
- Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservices
- Behältertauschgebühr
- Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräte
- Gebühr für die Abholung sonstiger Abfälle
- Gebühr für das Filtermaterial der Biotonne

- Gebühren bei Anlieferungen der in §§ 15, 17, 19, 20 Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle auf die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung

§ 2
Gebührenschuldner

(1)
Gebührenschuldner ist

a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstückes für die Festgebühr, Bereitstellungs- und Leerungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter, Sonderleerungsgebühr, Sommerreinigungsgebühr der Biotonne und des Vollservices
b) der Erwerber des 80 Liter Restabfallsacks
c) der Erwerber des Filtermaterials für die Biotonne
d) der Antragsteller bei Gestellung von Containern für die Entsorgung von Restabfall, Sperrmüll, Grünabfällen bzw. bei Haushaltsauflösungen
e) der Erwerber des Schecks für die Abholung von Elektrogroßgeräten
f) der Erwerber des Schecks bei der Abholung von sonstigen Abfällen zur Verwertung wie Altreifen, Türen und Fenster
g) der Antragsteller für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten
h) der Antragsteller für die Bereitstellungs- und Leerungsgebühr von Behältern und Containern für öffentliche Feste und Veranstaltungen
i) der Besitzer von Abfällen bei Anlieferung auf die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung, sofern ein Gebührentatbestand betroffen ist
j) der Verursacher von wilden Ablagerungen

(2)
Grundstückeigentümer im Sinne dieser Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohneigentum die Gesamtheit der Eigentümer. Im Falle des Erbbaurechts der Erbbauberechtigte, im Übrigen der Nießbraucher oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte.

(3)
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4)
Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem 1. Kalendertag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

Erfolgt der Wechsel am 01. eines Kalendermonats geht die Gebührenschuld mit Ablauf dieses Tages auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1)
Die Festgebühr umfasst insbesondere:

- Erfassen, Einsammeln, Transport, erforderlichenfalls Umschlag sowie Behandlung/Verwertung/Beseitigung sperriger Abfälle
- Altpapiersammlung unter Berücksichtigung der Mitbenutzung durch die dualen Systeme (Erfassen, Einsammeln, Transport, Umschlag und gegebenenfalls Sortierung sowie Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen – kommunaler Anteil) einschließlich Behältergestellung
- Kleingerätesammlung Kleinelektronikschrott (Erfassen, Einsammeln und Transport von Elektroaltgeräten) im Bringesystem (Sammelcontainer für Kleinelektronikschrott gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung)
- Schadstofferfassung über Schadstoffmobil und Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung (Erfassen, Einsammeln, Transport sowie Verwertung/Beseitigung gefährlicher Abfälle)
- Verwaltungskosten des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (z. B. Gutachten, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit)
- Sanierungs-, Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen für Deponien und Anlagen, einschließlich anteiliger Verwaltungskosten, welche nicht durch Deponierücklagen gedeckt sind
- Kosten für Modellversuche
- Vorhalte- und Betriebskosten der Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung
- Anteilige Gemeinkosten, Personal- und Fahrzeugkosten, welche nicht von der Leistung abhängig sind) Fixkosten der vom Landkreis beauftragten Dritten zur Sicherung der kommunalen Entsorgung (außer Kosten für die Behältergestellung und den Behälterdienst für Rest- und Bioabfall sowie für den gebührenpflichtigen Tausch der Papiertonnen und für die Containergestellung von Absetz- und Abrollcontainern sowie Umleerbehältern)

(2)
Die Bereitstellungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter umfasst neben den Kosten für die Bereitstellung der Restabfallbehälter und Biotonnen und den Kosten für das elektronische Behälteridentifikationssystem, auch die Kosten für die Bereitstellung, den Einbau, die Wartung, Reparatur und den Austausch von Schließsystemen bzw. die Kosten für den Tausch nach § 6 (19) dieser Satzung.

(3)
Die Leerungsgebühr Rest- und Bioabfall umfasst die jeweiligen Einsammlungs-, Transport- und gegebenenfalls Umschlagkosten sowie die Behandlungs-, Verwertungs- und Beseitigungskosten.

(4)
Die Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektro-Altgeräten (Großgeräte) umfasst die jeweiligen zusätzlichen Anfahrtskosten außerhalb des Tourenplans auf Grund einer kürzeren Reaktionszeit für die Abholung von Sperrmüll und Elektro-Altgeräten.

Dies gilt auch für die in § 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Abfälle.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1)
Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2)
Die Gebührenschuld für die Festgebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch grundsätzlich erstmals mit dem 1. Kalendertag des auf den Beginn der Anschlusspflicht folgenden Kalendermonats.
Beginnt die Anschlusspflicht am 01. eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf dieses Tages.
Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Gebührenpflicht entfällt.

(3)
Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühren Rest- und Bioabfallbehälter nach § 3 (2) dieser Satzung entsteht mit dem 1. Kalendertag des Monats, der auf die Bereitstellung des jeweiligen Behälters folgt.
Erfolgt die Bereitstellung eines Restabfallbehälters bzw. einer Biotonne am 01. eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld bereits mit Ablauf dieses Tages.
Die Gebührenschuld nach Satz 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abzug des Restabfallbehälters oder der Biotonne erfolgt.
Die Nichtbenutzung der auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter und Biotonnen befreit nicht von der Gebührenpflicht für deren Bereitstellung.

(4)
Wird der Landkreis durch fehlenden Zugang gehindert, Restabfallbehälter oder Biotonnen trotz Abmeldung abzuziehen, bleibt die Gebührenschuld bis zum Vollzug der Abholung bestehen.

(5)
Die Gebührenschuld für den Vollservice entsteht mit der Inanspruchnahme des Service, d. h. mit der Leerung des Restabfallbehälters, der Biotonne oder der Papiertonne.
Die Gebührenschuld endet mit der Abmeldung des Vollservice, spätestens jedoch mit der Abholung des Restabfallbehälters, der Biotonne bzw. der Papiertonne, für die diese Servicegebühr erhoben wird.

(6)
Die Gebührenschuld für Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall entsteht mit Inanspruchnahme der Leerung des jeweiligen Behälters, mindestens jedoch für die in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen.

(7)
Die Gebührenschuld für den Restabfallsack bzw. für das Filtermaterial der Biotonne entsteht mit deren Erwerb.

(8)
Die Gebührenschuld für die Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) sowie für die Abholung der in § 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Abfälle entsteht mit Erwerb des Schecks.

(9)
Die Gebührenschuld für die Sommerreinigung der Biotonne, für den Behältertausch nach § 6 (20) dieser Satzung, für die Sonderleerung, für die Gebühr für Expressabholungen

entsprechend §§ 15 und 18 Abfallwirtschaftssatzung sowie für die Containergebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.

(10)
Die Gebührenschuld bei der Anlieferung von Abfällen auf eine in § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung genannten Anlage entsteht mit der Annahme der Abfälle.

(11)
Sofern im Rahmen von Modellversuchen Gebühren erhoben werden, entstehen diese in der Regel mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(12)
Bei der Beräumung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Entsorgung durch den Landkreis.

(13)
Über Verfahrensregelungen und Vertriebstellen für Restabfallsäcke sowie Elektronikschrott-Schecks und Schecks zur Abholung sonstiger Abfälle informiert der Abfallwegweiser des Vogtlandkreises.
Unbenutzte und unbeschädigte Restabfallsäcke des Landkreises werden gegen Barzahlung bei den vom Landkreis bekanntgegebenen Vertriebstellen zurückgenommen.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)
Die Festgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter werden jährlich erhoben und betragen für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr.
Sie werden in vollen Monatsbeträgen berechnet und mittels eines Jahresbescheides festgesetzt, der in der Regel im 1. Quartal eines Kalenderjahres ergeht.
Sie sind grundsätzlich zum 30.04. und 30.10. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(2)
Ab 2020 werden die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall jährlich für das jeweilige Kalenderjahr auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Leerungen des Vorjahres erhoben, mindestens jedoch die Mindestleerungen entsprechend §§ 14 und 17 der Abfallwirtschaftssatzung.
Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Auswertung des elektronischen Behälteridentifikations-systems für das Vorjahr weniger Leerungen registriert.
Sie werden mit dem Jahresbescheid nach (1) festgesetzt.
Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen, kann auch eine höhere Leerungszahl festgesetzt werden.

(3)
Bestand im Vorjahr keine Anschlusspflicht werden die Mindestleerungen gemäß §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung festgesetzt. § 6 (6) und (8) dieser Satzung gelten entsprechend.
Wurden im Vorjahr Behälter mit kleineren Fassungsvolumina genutzt, werden die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall auf Grundlage des Entsorgungsvolumens des Vorjahres ermittelt und festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestleerungen entsprechend §§ 14 und 17 der Abfallwirtschaftssatzung.

(4)
Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die tatsächlich vorgenommenen Leerungen der Restabfallbehälter und Biotonnen in Auswertung des elektronischen Behälteridentifikationssystems ermittelt.

Wurden mehr oder weniger Leerungen vorgenommen als im Jahresbescheid nach (1) festgesetzt, erfolgt eine abschließende Festsetzung der Leerungsgebühr Rest- und Bioabfall in einem Endabrechnungsbescheid.
Dieser Bescheid ergeht im 1. Quartal des Folgejahres. Die Gebühren für Mehrleerungen sind zum 30.04. des Kalenderjahres fällig.

(5)
Wurden weniger Leerungen als die in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen vorgenommen, wird diese Anzahl dennoch festgesetzt.

(6)
Bei Gebührenänderungen sowie Entstehen der Gebührenschuld nach dem 31. März eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der zum 30.10. eines Kalenderjahres fällig ist.
Bei Beendigung der Gebührenschuld innerhalb eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig wird.
Bei Gebührenänderungen sowie Entstehen der Gebührenschuld nach dem 30. September eines Kalenderjahres werden die Gebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der in der Regel zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig wird.

(7)
Die Containergebühren, die Gebühren für Sonderleerungen, die Gebühren für die Expressabholung von Sperrmüll bzw. Elektro-Altgeräten (Großgeräte) werden in einem Bescheid, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Inanspruchnahme der Leistung ergeht, festgesetzt und sind in der Regel zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
Die Gebühren nach Satz 1 werden auch dann in voller Höhe festgesetzt, wenn das betreffende Grundstück durch den Beauftragten Dritten angefahren wurde und der beantragte/abzuholende Abfall nicht bereitlag bzw. aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, die Leistung nicht vollzogen werden konnte.

(8)
Die Gebühren für das Filtermaterial sind mit Erwerb sofort fällig.
Die Gebühren für die Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) sowie für die Abholung sonstiger Abfälle werden mit Erwerb des jeweiligen Schecks sofort fällig.

(9)
Bei Anlieferungen von Abfällen auf die Anlagen gemäß § 1 (5) der Abfallwirtschaftssatzung werden die Gebühren mittels Bescheid durch den beauftragten Dritten erhoben und sofort fällig.

§ 6
Gebührensätze

(1)
Die Höhe der Festgebühr für private Nutzungseinheiten bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Nutzungseinheiten (NE) multipliziert mit dem Gebührensatz. Sie wird in vollen Monatsbeträgen berechnet.
Je privater Nutzungseinheit beträgt der Gebührensatz 69,00 EUR je Jahr.
Dies entspricht einem monatlichen Gebührensatz von 5,75 EUR.

(2)
Die Höhe der Festgebühr für gewerbliche Nutzungseinheiten bemisst sich nach der Anzahl der für die jeweilige gewerbliche Nutzungseinheit ermittelten Einwohnergleichwerte (EWG).

Die Einwohnergleichwerte (EWG) werden wir folgt ermittelt:

1	Gewerbe, Freiberufler, Verwaltungen, Praxen, Kanzleien, Banken, Gaststätten, Verkaufseinrichtungen, Sportstätten, kirchliche und karitative Einrichtungen, Vereine, Krankenhäuser, Heime u. ä. je 3 Beschäftigte	 1 EWG
2	Schulen und Kindertagesstätten je 20 Personen (Lehrer, Erzieher, Kinder, Schüler, technisches Personal)	 1 EWG
3	Beherbergungsbetriebe, Heime, Krankenhäuser je 5 Betten	 1 EWG
4	Naherholungszentren/Campingplätze/Kleingärten/ je 10 Zeltplätze/Stellplätze je 7 Parzellen/Dauercampingplätzen/Bungalows	 1 EWG 1 EWG
5	sonstige Unternehmen und Einrichtungen, soweit nicht unter Nummer 1 bis 4 aufgeführt je 3 Beschäftigte	 1 EWG

Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet.
Der Gebührensatz für einen Einwohnergleichwert (EWG) beträgt 35,04 EUR je Jahr.
Dies entspricht einem monatlichen Gebührensatz von 2,92 EUR.

(3)
Beschäftigte im Sinne von (2) sind alle im Gewerbe, in Kanzleien, Krankenhäusern u. a. Tätigen (Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Auszubildende, Freiberufler, mithelfende Familienangehörige) einschließlich Zeitarbeitskräfte, die sich den überwiegenden Teil der der Arbeitszeit am Firmensitz oder der jeweiligen Niederlassung aufhalten.
Teilzeitbeschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt.

(4)
Für Gewerbe und sonstige Unternehmen, die ohne Mitarbeiter innerhalb ihrer privaten Nutzungseinheit betrieben werden, wird keine gesonderte Festgebühr erhoben.

(5)
Zusätzlich zu dem in § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung geregelten zulässigen Volumen für die Bereitstellung von Sperrmüll können bei gewerblichen Nutzungseinheiten mit 3 und mehr EWG weitere 5 m³ Sperrmüll/EWG dem Landkreis im Holsystem angedient werden.
Dies berechtigt jedoch nicht dazu, mehr als eine Abholung je Kalenderjahr vornehmen zu lassen.

(6)
Die Leerungsgebühr Restabfall berechnet sich aus dem Fassungsvolumen des Behälters multipliziert mit der Anzahl der Leerungen.
Es werden je Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen für jeden vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter der Berechnung zugrunde gelegt. Dies gilt auch dann, wenn weniger als vier Leerungen im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Je Leerung werden folgende Gebühren erhoben:

80 Liter Behälter	3,00 EUR
120 Liter Behälter	4,50 EUR

240 Liter Behälter	9,00 EUR
660 Liter Behälter	24,75 EUR
1 100 Liter Behälter	41,25 EUR

Diese Gebührensätze werden für jede Leerung, grundsätzlich jedoch für jeweils eine Leerung eines jeden Restabfallbehälters im Quartal, ermittelt.

(7)
Die Gebühr für einen zugelassenen Restabfallsack beträgt 3,00 EUR.

(8)
Die Leerungsgebühr Bioabfall berechnet sich nach dem Fassungsvolumen der Biotonne multipliziert mit der Anzahl der Leerungen.
Es werden je Kalenderjahr mindestens 6 Leerungen für jede vom Landkreis bereitgestellte Biotonne der Berechnung zugrunde gelegt. Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Leerungen im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Je Leerung werden folgende Gebühren erhoben:

60 Liter Biotonne	1,80 EUR
120 Liter Biotonne	3,60 EUR
240 Liter Biotonne	7,20 EUR

Diese Gebührensätze werden für jede Leerung, grundsätzlich jedoch für jeweils eine Leerung für jeweils zwei zusammenhängende volle Kalendermonate, beginnend mit einem ungeraden Kalendermonat, ermittelt.

(9)
Im Zweifelsfall gilt eine Leerung auch dann als in Anspruch genommen und begründet unabhängig vom Füllgrad des Behälters die Leerungsgebühr nach (6) und (8), wenn ein Restabfallbehälter oder eine Biotonne zur Leerung bereit gestellt und eine Leerung durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registriert wurde.
Ein Behälter gilt in jedem Fall als bereit gestellt, wenn dieser mit dem Behältergriff zur Straßenseite zeigend, platziert wurde.

(10)
Für die Bereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

A) Behälter ohne Schließsystem

80 Liter Restabfallbehälter	1,92 EUR/Jahr	0,16 EUR/Monat
120 Liter Restabfallbehälter	2,88 EUR/Jahr	0,24 EUR/Monat
240 Liter Restabfallbehälter	5,76 EUR/Jahr	0,48 EUR/Monat
660 Liter Restabfallbehälter	15,84 EUR/Jahr	1,32 EUR/Monat
1 100 Liter Restabfallbehälter	26,40 EUR/Jahr	2,20 EUR/Monat
60 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	1,44 EUR/Jahr	0,12 EUR/Monat
120 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	2,88 EUR/Jahr	0,24 EUR/Monat
240 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	5,76 EUR/Jahr	0,48 EUR/Monat
60 Liter Biotonne mit Filterdeckel	2,76 EUR/Jahr	0,23 EUR/Monat
120 Liter Biotonne mit Filterdeckel	5,52 EUR/Jahr	0,46 EUR/Monat
240 Liter Biotonne mit Filterdeckel	11,04 EUR/Jahr	0,92 EUR/Monat

B) Behälter mit vom Landkreis bereitgestelltem Schließsystem

80 Liter Restabfallbehälter	5,22 EUR/Jahr	0,44 EUR/Monat
120 Liter Restabfallbehälter	6,18 EUR/Jahr	0,52 EUR/Monat
240 Liter Restabfallbehälter	9,06 EUR/Jahr	0,76 EUR/Monat
660 Liter Restabfallbehälter	21,94 EUR/Jahr	1,83 EUR/Monat
1 100 Liter Restabfallbehälter	32,50 EUR/Jahr	2,71 EUR/Monat
60 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	4,74 EUR/Jahr	0,40 EUR/Monat
120 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	6,18 EUR/Jahr	0,52 EUR/Monat
240 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	9,06 EUR/Jahr	0,76 EUR/Monat
60 Liter Biotonne mit Filterdeckel	6,06 EUR/Jahr	0,51 EUR/Monat
120 Liter Biotonne mit Filterdeckel	8,82 EUR/Jahr	0,74 EUR/Monat
240 Liter Biotonne mit Filterdeckel	14,34 EUR/Jahr	1,20 EUR/Monat

(11)
Bei Bereitstellung von Restabfallbehältern oder Biotonnen für öffentliche Veranstaltungen und Feste wird mindestens die Bereitstellungsgebühr/Monat nach (10) erhoben.

(12)
Für den Vollservice nach § 13 (3) Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebührensätze je Leerung erhoben:

Behälterart	Wegstrecke von 11 bis 50 m	Wegstrecke von 51 m bis 100 m	je weitere 50 m
2-Rad-Behälter (60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter)	3,03 EUR	9,69 EUR	+ 7,40 EUR
4-Rad-Behälter (660 Liter und 1 100 Liter)	3,03 EUR	9,69 EUR	+ 7,40 EUR

(13)
Die Gebühr für einen Elektronikschrott-Scheck nach § 18 (3) Abfallwirtschaftssatzung beträgt 17,75 EUR.

(14)
Die Gebühr für Sonderleerungen entsprechend § 14 (7) Abfallwirtschaftssatzung wird unabhängig von der Anzahl der zu leerenden Behälter eines Objekts zusätzlich zur Leerungsgebühr nach (6) erhoben. Sie beträgt 37,74 EUR.

(15)
Die Gebühr für die Sommerreinigung der Biotonne beträgt 7,97 EUR je Biotonne.

(16)
Die Gebühr für die Express-Abholung von Sperrmüll beträgt 37,74 EUR je Abholung.

(17)
Die Gebühr für die Express-Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) beträgt 26,46 EUR je Abholung.

(18)
Die Gebühr für Filtermaterial zum Austausch im Biofilterdeckel beträgt 14,28 EUR.

(19)
Einmal jährlich kann ein Tausch der Restabfallbehälter, Bio- und Papiertonnen je anschlusspflichtigem Grundstück ohne Zusatzgebühr in Anspruch genommen werden.

Unter einem Tausch versteht man die Gestellung eines oder mehrerer Abfallbehälter auf einem Grundstück, mit dem Ziel einen oder mehrere bereits gestellte Behälter gleicher Abfallart zu ersetzen.
Ein Tausch umfasst ebenfalls den Vorgang, bei welchem ein oder mehrere Abfallbehälter auf einem Grundstück parallel zu einem oder mehreren bereits vorhandenen Behältern gleicher Abfallart gestellt wird/werden und innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten den oder die zuerst gestellten Behälter gleicher Abfallart ersetzt/ersetzen.
Dies gilt auch für die Bereitstellung einer Biotonne mit/ohne Biofilterdeckel im Austausch mit einer Biotonne ohne /mit Biofilterdeckel.

(20)
Die Gebühr für jeden weiteren Behältertausch beträgt 10,45 EUR je Behälter für 2-Rad-Behälter und 15,68 EUR je Behälter für 4-Rad-Behälter.

(21)
Die Gebühren für die Abholung sonstiger Abfälle (Fenster, Türen und Altreifen) gemäß § 20 (6) Abfallwirtschaftssatzung betragen je Scheck 23,23 EUR für die Abholung und Verwertung.

(22)
Für die Gestellung von Containern gelten folgende Gebührensätze:

Containerart	Bereitstel-lungsgebühr je Monat in EUR	Gebühr je Abholung in EUR	Entsorgungs-gebühr je Tonne Siedlungsabfall (Restabfall) in EUR	Entsorgungs-gebühr je Tonne Sperrmüll in EUR	Entsorgungs-gebühr je Tonne Grünabfälle in EUR
Absetzcontainer	20,06	78,69	153,17	153,17	23,80
Abrollcontainer	76,74	102,51	153,17	153,17	23,80
Absetzpress-container		78,69	153,17	153,17	23,80
Abrollpress-container		102,51	153,17	153,17	23,80

Umleerbehälter (nur bereits vorhandene/ keine Neuge-stellung möglich)		57,15	153,17		

Bei Bereitstellung von Containern für öffentliche Veranstaltungen und Feste wird neben der Entsorgungsgebühr mindestens die Bereitstellungsgebühr je Monat erhoben.

(23)
Bei der Anlieferung auf den Anlagen nach § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Gebühr je Tonne
Sperrmüll	153,17 EUR
Siedlungsabfälle	153,17 EUR
sofern eine Wägung aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist	23,00 EUR/m³
	Gebühr je Stück
Fenster, kleiner 1 m²	4,50 EUR
Fenster, größer 1 m²	6,50 EUR
Innentüren	5,50 EUR
Außentüren	12,00 EUR
Altreifen bis PKW-Größe ohne Felge	1,30 EUR
Altreifen bis PKW-Größe mit Felge	2,80 EUR

Abfallart	Sack bis 80 Liter	Anhängerladung klein-1-achsig	Anhängerladung groß-2-achsig
Ast- und Strauchschnitt Laub/Gras	0,80 EUR	4,90 EUR	8,70 EUR

§ 7
Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1)
Die Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Mitteilungen nach Maßgabe von § 10 Abfallwirtschaftssatzung schriftlich vorzunehmen bzw. die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)
Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung entstandenen Gebühren.

(3)
Wird die Pflicht nach (1) nicht erfüllt, werden die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Grundlagen geschätzt. Dabei werden alle dem Landkreis bekannten Umstände berücksichtigt.

(4)
Der Antrag auf gebührenpflichtigen Vollservice ist bei einem festen 14-täglichen Leerungsrhythmus mindestens 4 Wochen vor erstmaliger Inanspruchnahme schriftlich beim

Landkreis zu stellen. Es sind alle Restabfallbehälter, Bio- und Papiertonnen unter Angabe der Behälternummer zu benennen, für die dieser Service durchgeführt werden soll.
Für die Beendigung des Service ist durch den Anschlusspflichtigen eine schriftliche Abmeldung beim Landkreis erforderlich.

(5)
Bei unregelmäßigem Leerungsrhythmus (Bedarfsleerungen) ist der Antrag auf gebührenpflichtigen Vollservice mindestens zwei Wochen vor jeder Inanspruchnahme zu stellen. Es sind alle Restabfallbehälter, Bio- und Papiertonnen unter Angabe der Behälternummer zu benennen, für die dieser Service vorgenommen werden soll.

§ 8
Leerstand/saisonale Nutzung/Ermäßigungen

(1)
Wird die Abfallentsorgung wegen Leerstand für eine oder mehrere Nutzungseinheiten in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Kalendermonaten nicht in Anspruch genommen, ist für diesen Zeitraum und diese Nutzungseinheit(en) keine Festgebühr zu entrichten, sofern die Voraussetzung für eine Gebührenminderung nach (3) vorliegt.

(2)
Tritt der Leerstand bis 15. eines Kalendermonats ein, wird dieser zum 01. dieses Monats gebührenwirksam.
Ab dem 16. eines Kalendermonats wird der Leerstand zum 01. des Folgemonats gebührenwirksam.

(3)
Der Antrag auf Gebührenminderung ist grundsätzlich einen Monat nach Ende des Leerstandes, jedoch spätestens bis 31.01. des Folgejahres zu stellen.
Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Leerstand am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres noch besteht.
Ein Antrag auf Gebührenminderung wird nicht mehr berücksichtigt, wenn der Antrag nach dem 31.01. des Folgejahres beim Landkreis eingeht.
Sofern eine Meldung bis 31.01. unterbleibt, werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Nutzungseinheiten gebührenwirksam abgerechnet.

(4)
Der Leerstand ist in einer Art und Weise nachzuweisen, die dem Landkreis die Feststellung des Vorliegens ermöglicht.

(5)
Werden insbesondere gewerbliche Nutzungseinheiten nachweislich nur saisonal in Anspruch genommen, kann die Gebührenminderung auch fortlaufend, jedoch maximal für drei Jahre gewährt werden. Die Antragstellung hat bis 31.01. eines Kalenderjahres zu erfolgen. Anschließend ist eine erneute Antragstellung notwendig. Satz 2 gilt entsprechend.

(6)
Die Antragstellung auf vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß §§ 6 und 11 der Abfallwirtschaftssatzung hat schriftlich bis 31.01. eines Kalenderjahres zu erfolgen.
Wenn der Grund der Antragstellung erst im Laufe des Kalenderjahres eintritt, hat die Antragstellung innerhalb von zwei Monaten nach Ereigniseintritt zu erfolgen.
Danach werden Anträge nicht mehr berücksichtigt.

(7)

Der Landkreis kann auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen Forderungen aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil stunden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles ganz oder zeitweise unbillig wäre. Die Unbilligkeit ist gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.

Der Antrag ist vor Fälligkeit der Gebührenschuld zu stellen.

§ 9
Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr

(1)
Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder beim Ausfall der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, Verkehrseinschränkungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf entsprechende Leistung oder Entschädigung. Das Gleiche gilt bei Verlegung des Zeitpunktes der Abholung aus den vorgenannten Gründen.

(2)
Die Rechtsfolge des Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die der Landkreis bzw. das von ihm beauftrage Entsorgungsunternehmen nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.
Die Gebührenschuld tritt dann in voller Höhe ein, wenn der Schüttvorgang vorgenommen und damit durch das elektronische Behälteridentifikationssystem die Leerung registriert wird.

§ 10
Sonderreglungen für das Jahr 2019

(1)
Die Festsetzung der Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall im 1. Quartal 2019 erfolgt auf Basis der in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen im Rahmen des Jahresbescheides mit der Festgebühr.

(2)
Die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall werden in einem Jahresbescheid nach § 5 (1) dieser Satzung festgesetzt und sind zum 30.04.2019 und 30.10.2019 fällig.

(3)
Ergibt die Auswertung des elektronischen Behälteridentifikationssystems, dass bis 15.09.2019 eine höhere Leerungszahl der Restabfallbehälter und Biotonnen als im Jahresbescheid nach (1) festgesetzt wurden, erfolgt ist, werden diese Mehrleerungen in einem Änderungsbescheid festgesetzt.
Dieser Änderungsbescheid ergeht im 3. Quartal 2019. Die dort festgesetzten Leerungsgebühren sind zum 30.10.2019 fällig.

(4)
Im 1. Quartal 2020 werden die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall für den Zeitraum 16.09.2019 bis 31.12.2019 in einem Endabrechnungsbescheid festgesetzt, sofern diese die in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen übersteigen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Abfallgebührensatzung des Vogtlandkreises (Altkreis) vom 14.11.2011, zuletzt geändert am 08.12.2016, sowie die Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen vom 28.11.2001, zuletzt geändert am 08.12.2016, außer Kraft.

Plauen, den 06.08.2018

Rolf Keil - Siegel -
Landrat
(Unterschrift liegt im Original vor)

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Am Standort in 08237 Steinberg OT Rothenkirchen, Hauptstr. 17 betreibt die **Firma COTY - HFC Prestige Manufacturing Germany GmbH, Rothenkirchen Plant am Standort 08237 Steinberg, OT Rothenkirchen, Hauptstraße 17,** Flurstück-Nrn. 632, 653, 633/2, 635/1, 347/1, 354a, 348/1, 349/2 und 307/5 der Gemarkung Rothenkirchen eine Produktionsstätte für Haarkosmetische Erzeugnissen. In der Gesamtanlage werden derzeit flüssige und cremeförmige Haarfärbemittel sowie Oxidationsmittel hergestellt (jährlich 177 Mio. Packungen). Zur Herstellung dieser Produkte finden folgende Verfahren Anwendung:

- Misch- und Emulgierprozesse im Heiß- und Kaltverfahren,
- Wiege- und Kommissionierungsvorgänge,
- Abfüllung und Konfektionierung,
- Kommissionier-, Lager- und Versandvorgänge.

Bestandteil der Produktionsstätte ist eine Anlage zur Lagerung giftiger Stoffe. Wegen der Lagermenge von 25 Tonnen an sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen ist die Produktionsstätte nach den Kriterien der Stoffliste zu Nr. 9.3, Anhang 2 der 4. BImSchV der lfd. Nr. 9.3.2 Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) zuzuordnen und stellt somit eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar. Die gesamte Produktionsstätte für haarkosmetische Erzeugnisse ist der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Lageranlage für giftige Stoffe als Nebenanlage zugeordnet.

Mit Antrag vom 02.02.2018 beantragte die Firma COTY - HFC Prestige Manufacturing Germany GmbH Plant Rothenkirchen, vertreten durch die Plantmanager Herr Ulrich Jähn und Frau Katrin Queck gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.2 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die neben der Herstellung von Haarfärbe- und Oxidationsmitteln zukünftige Produktion von Shampoo, Conditioner und Gel. Die Erweiterung umfasst ca. 800 neue Fertigwaren, ca. 160 neue Rohstoffe und ca. 1.000 neue Packmaterialien. Das geplante Vorhaben beinhaltet 11 Teilobjekte.

Gemäß Anlage 1 Nr. 9.3.3 zum Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), ist für die genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von giftigen Stoffen der Fa. Coty eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die weiteren Anlagenteile und Nebenreinrichtungen der Produktionsanlage sind zwar nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt, werden dieser jedoch zugerechnet. In die Betrachtung werden daher die Umweltauswirkungen der gesamten Anlage einbezogen.

Eine von der zuständigen Behörde durchzuführten standortbezogenen Vorprüfung diente der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (siehe § 7 Abs. 2 UVPG). Diese Vorprüfung ist als zwei stufige überschlägige Prüfung durch zuführen.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien der vorliegen.

Die Betriebsstätte der Fa. Coty, HFC Prestige Manufacturing Germany GmbH befindet sich auf einer im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest" der Gemeinde Steinberg als Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche. Im südlichen Bereich des Betriebsstandortes schließen sich Flächen an, die im Flächennutzungsplan als Mischgebiet (MI) ausgewiesen sind. Hier befindet sich sowohl Wohn- als auch Gewerbebebauung. Im nördlichen Bereich ist der Standort von Gewerbegebietsflächen (GE) des Industrie- und Gewerbegebietes Nordwest Rothenkirchen umgeben. Im mittleren Bereich grenzen östlich Kleingärten an.

Durch die Lage des Anlagenstandortes innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes kann eine unmittelbare Beeinträchtigung von wasser- und naturschutzrechtlich geschützten Flächen ausgeschlossen werden. Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden durch grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes bereits ermittelt und im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt und umgesetzt.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes liegen nicht vor.

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich ebenfalls keine schutzwürdigen Flächen. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Steinberggebiet (Nr. 288)" und „Bergwiesen um Schönheide und Stützengrün (Nr. 286) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km westlich bis südöstlich zum Anlagenstandort und in ca. 2 km westlich ist das Naturschutzgebiet „NSG Steinberg" gelegen. Der Naturpark „Erzgebirge / Vogtland" beginnt in 200 südlicher Richtung, ist aber ebenfalls nicht unmittelbar betroffen.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Talsperre Eibenstock" befindet sich in einer Entfemung von 1,3 km in südöstlicher Richtung. Der Anlagenstandort selbst befindet sich außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten für die öffentlichen Wasserversorgung und Überschwemmungsgebieten. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Rödelbach (ca. 200 m südöstlich der Anlage). Das nächstgelegene stehende Gewässer ist der Angerwiesenteich (ca. 250 m östlich der Anlage).

Außerdem befindet sich der Produktionsstandort in keinem ausgewiesenen Gebiet, in denen die in den die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Auch handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Denkmalensembles, Bodendenkmäler bzw. Gebiete mit archäologisch bedeutenden Landschaften befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfall zum UVPG ergibt sich, dass die geplanten Änderungen der Fa. Coty HFC Prestige Manufacturing Germany GmbH am Standort Rothenkirchen hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Prüfung, ob das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere

Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 25 Absatz 2 UVPG) entfällt daher.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach §§ 6-14 UVPG daher für das geplante Vorhaben der Firma Coty HFC Prestige Manufacturing Germany GmbH, Rothenkirchen Plant nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 46-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, 2018-07-26
Landratsamt des Vogtlandkreises

i. V.
Beck
Dezernent

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen

über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

vom 24. Juli 2018

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. September 2018 wird Herr Schornsteinfegermeister **Martin Reil** für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk **14 5 23-20 Falkenstein** bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 23-20 Falkenstein umfasst im Wesentlichen Straßenzüge der Stadt Falkenstein, der Gemeinde Grünbach mit dem OT Muldenberg,
der Gemeinde Tirpersdorf mit dem OT Brotenfeld und dem OT Lottengrün,
der Gemeinde Neustadt mit dem OT Neudorf und dem OT Poppengrün,
der Gemeinde Werda mit dem OT Kottengrün.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31. August 2025.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Martin Reil ist Schäfereiweg 11, 95703 Plößberg, Telefon: 09636-92 42 69 6, Handy: 0160-94 97 39 34, E-Mail: meisterreil@gmail.com.

Chemnitz, den 24. Juli 2018

Landesdirektion Sachsen

gez. Peggy Hetzner
Sachbearbeiterin